

7.3. 1963 Vergleich über 2.90%, - RM.

14.3. 1963 weggelegt.

Rückerstattungsache

Strauß, Gerald New York City 32,

Wi-Ka Kiel: 16 Rt 35/62

(abgetrennt von Strauß,
Clara, - 16 Rt 93/61 -)

betr.: Umzugsgut (Beipack)

S. auch: Strauß, Clara, (Mutter) = 16 Rt 93/61 = Umzug

510
8959

Geschäftsstelle
des Landgerichts Kiel
Wiedergutmachungskammer
16 RC 35/62

Kiel, den 18. April 1962
Schützenwall 31/35
Tel.: 4 00 61

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel



In der Rückerstattungssache

Dewald Strauss ./.. Deutsches Reich

ist Termin zur ~~Fortsetzung~~ mündlichen Verhandlung und Beweis-
aufnahme

auf Dienstag, den 15. Mai 1962, 15.00 Uhr, *mit Wa.*

vor der Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in Kiel
im Landgerichtsgebäude in Mosbach/Baden, Großer Sitzungssaal,
anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Als Zeugen sind geladen:

- 1.) Albin Nies, Grundbuchhilfsbeamter, wohnhaft in Billigheim, Kreis Mosbach,
- 2.) Ludwig Straub, Bäckermeister, wohnhaft in Billigheim, Kreis Mosbach,
- 3.) Leo Adelman, Hauptlehrer a.D., wohnhaft in Billigheim, Kreis Mosbach.

Beweisthema: Beschaffenheit und Verpackung des Umzugsgutes sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Lebenszu-
schnitt des Antragstellers.

Auf Anordnung:

Birbaum
Justizangestellter

5

auf 5.9.1962
ab 2.9.1962
[Handwritten initials]

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache
Dewald Strauß ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 35/62 -

weise ich darauf hin, daß die Mutter des Antragstellers, Frau Clara Strauß, in ihrem eigenen RE-Verfahren 16 RC 93/61 u.a. vorgetragen hat, der Pelzmantel ihres Sohnes, für den in der Umzugsgutliste nur 300.- RM eingesetzt seien, sei ~~für etwa~~ ^{erheblich} ~~teurer gewesen~~ ^{1.150.- bis 1.250.-} RM angeschafft worden, nämlich der Pelz allein habe 863.- RM und der Mantel dazu etwa 300 bis 400 RM gekostet (vgl. den Schriftsatz der Mutter vom 23.10.1959). Ferner soll nach den Angaben der Mutter die Ausfuhrabgabe für den Antragsteller auf 3.300 RM festgesetzt gewesen und, nachdem der Antragsteller Einspruch dagegen erhoben hatte, später auf 1.500.- RM ermäßigt worden sein (Schriftsatz der Mutter vom 9.3.1962).

(Bl. 26
in 93/61)

(Bl. 27 a a 0.)

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß s.Zt in der Regel ^{eigens} nur für Gegenstände, die für die Ausfuhr angeschafft worden waren, eine Ausfuhrabgabe erhoben wurde und daß in der Umzugsgutliste des Antragstellers der Gesamtwert ^{aller} ~~der~~ 1938/39 angeschafften Gegenstände nur mit 839.- RM ~~bezeichnet~~ ^{bezeichnet} worden ist.

Der Antragsteller möge sich zu diesen beiden Punkten noch äußern.

Anl.: /2 Durchschriften

2) z d A.

I. A.

[Handwritten signature]

332:
[Handwritten signature]

7

Abschrift

Dewald Strauss.

New York City 32, N.Y. 19. September 1962
725 West 172. Street.

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
in Kiel.

Az.: 16 RC 35-62.

Rückerstattungssache.

In Beantwortung des Geehrten v. 3.9. der Oberfinanzdirektion Kiel Az.: o 1489 B-Bv 33/332 erwidere ich höflichst, daß ich den Pelz, bestehend aus echt virginisch Otter & 63 Bisamrücken für Rm. 863 bei der Fa. Landman, Pelze en gros in Augsburg im Jahre 1937 gekauft habe; sodann habe bei der Fa. Kielleuthner Herrenbekleidung in München, den Mantelstoff gekauft & mit dem Pelz verarbeiten lassen; dafür bezahlte etwa Rm. 3-400.-, den genauen Betrag weiss ich leider nicht mehr.

Nach Einreichung meiner Umzugsliste wurden Rm. 3300.- Abgabe verlangt, die auf meine Einsprache hin auf Rm. 1500.- herabgesetzt & an das Landesfinanzamt in Nürnberg einbezahlt wurden.

Die Einsetzung von nur Rm. 300.- in der Umzugsgutliste für den Mantel erfolgte, weil bei einem evtl. Verkauf kein höherer Preis zu erzielen gewesen wäre, da ein solches Stück, sobald in Privat-hand als zweithändig gilt, selbst dann, wenn es noch nie benützt gewesen wäre.

Vorstehende Angaben mache ich nach bestem Wissen und Gewissen an Eidesstatt.

Hochachtungsvoll
gez. Dewald Strauss

110
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHÄTZER

HAMBURG 1, den 4. Januar 1963
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 50 86 47

| | | | |
|------------------------------------|------|------|-----------------|
| Briefannahmestelle | | | |
| Landgericht, Staatsanwaltschaft u. | | | |
| Amtsgericht Kiel | | | |
| Eing. 9. JAN. 1963 * | | | |
| Am | Heft | Abt. | Durchschl. |
| | | | DM Kostenmarken |

- 16 RC 35/62 -

An das

Landgericht **K i e l**
Wiedergutmachungskammer

K i e l
Schützenwall 31/35

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Strauß, Dewald gegen Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten
in Sachen Strauß. Der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 war schätzungsweise folgender.

Betr.: Dewald Strauß

| | |
|-------------------------------|--------|
| | 240.-- |
| | 2.-- |
| | 48.-- |
| 24 Hemden | |
| 1 Polohemdchen | |
| 12 Sporthemden . Ärmel | |
| 8 Netzunterjacken | 12.-- |
| 4 dto | 16.50 |
| 11 Trikotunterjacken | 6.-- |
| 6 Netzunterhosen | 10.-- |
| 10 Trikotunterhosen | 9.-- |
| 9 Knieunterhosen | 12.-- |
| 6 Netzhemdosen | 90.-- |
| 9 Schlafanzüge | 72.-- |
| 4 Dtz. Socken | 6.-- |
| 6 Handtücher | 18.-- |
| 5 Waschlappen, Bademantel | 36.-- |
| 3 Dtz. Taschentücher | 2.-- |
| versch. alte Kragen | 8.-- |
| 1 Regenschirm | 15.-- |
| versch. Bücher | 2.-- |
| Rasierklingen | 3.-- |
| 1 Badeanzug | 2.-- |
| Briefpapier | |
| 3 P. Stiefel, 7 P. Halbschuhe | 105.-- |
| 3 P. Hausschuhe | 15.-- |
| 8 Anzüge | 480.-- |
| 1 Smoking | 120.-- |
| 1 weiße Hose | 15.-- |
| 2 Pullover o. Ärmel | 18.-- |
| 1 Sommermantel | 35.-- |
| 2 Hüte, 2 Mützen | 16.-- |
| 1 Mantel | 60.-- |
| 1 Mantel, pelzgefüttert | 500.-- |
| Krawatten | 8.-- |

DM: 1.981.50

=====

Hamburg, d. 4. Januar 1963

Walter H. F. Meyer
 Walter H. F. Meyer
 vereid. u. öffentl. best.
 Versteigerer u. Schätzer

Dewald Strauss.

New York City 32, N.Y. 2. Januar 1963.
725 West 172. Street.

192

Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
Kiel.

Oberfinanzdirektion

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 7. JAN. 1963 *
Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken

Az.:16 RC 35/62.

* 11. JAN. 1963 *
- KIEL -

33

Jch bestaetige hoefflichst dankend den Empfang Jhres Schreibens (Beweis-
beschluss) vom 14.12.1962 & habe davon Kenntnis genommen.
Sobald das Resultat des Schaetzers vorliegt & die Oberfinanzdirektion
Kiel entsprechenden Schadensersatz verschlaegt, werde ich dazu Stellung
nehmen, moechte aber schon jetzt darauf hinweisen, dass es sich bei meiner
Bekleidung, Ober- & Unterwaesche nicht um normale, sondern nur um beste
Gegenstaende gehandelt hat.

Jch war von meiner Firma, die ich 10 Jahre lang als Reisender vertreten
habe, dazu verpflichtet, stets tadellos gekleidet zu sein & habe daher niemals
einen Konfektionsanzug oder Mantel gekauft, sondern nur Massanzuege von
den Hoflieferanten Kielleuthner in Muenchen fuer Rm.265.- & vom Sporthaus
Scherrer in Muenchen fuer Rm.225.- & Sportmantel fuer Rm.150.- machen lassen.
Das erklaert auch, dass die Devisenstelle fuer Ausfuhr genehmigung den hohen
Betrag von Rm.3300.- verlangt hatte.
Hoffend, dass diese Sache nunmehr edlich befriedigend balderledigt werden
kann, zeichne

Auf Anordnung
mit verzueglicher Hochachtung

Dewald Strauss

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rueckerstattungsreferat-
in K i e l

X) Notiz: Das Ast "hatte vorbestimmt gekleidet" was
fabrik der massenwarenen fuer den wachstum. Das aber
Ast sind Hauptkleidung von Hoflieferanten getragen
hat, ist durch nicht bestaetigen.

14
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHÄTZER

HAMBURG 1, den 9. Januar 1963
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l
Schützenwall 31/35



Betr.: 16 RC 35/61
Dewald Strauß ./.. Deutsches Reich

Mit der heutigen Post ging mir Ihr Schreiben vom 7. Januar 1963 in obiger Angelegenheit zu.

Aufgrund der Angaben des Herrn Dewald Strauß vom 2. Januar 1963, die Sie mir zusandten, habe ich mein Gutachten vom 4. Januar 1963 noch einmal überarbeitet und überreiche Ihnen mein neues Gutachten. Somit ist also meine Schätzung vom 9. Januar 1963 gültig und ich darf Sie bitten die Schätzung vom 4. Januar 1963 vernichten zu wollen.

Hochachtungsvoll

Walter H. F. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

15
Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER



HAMBURG 1, den 9. Januar 1963
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

- 16 RC 35/62 -

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Kiel
Schützenwall 31/35

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Strauß, Dewald gegen Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten in Sachen Strauß. Der Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 war schätzungsweise folgender.

16
Zugang
v. Y. 11. 1963

Betr.: Dewald Strauß

Wiederbeschaffung
per 1.4.1956

| | | | |
|-------------------------------|-----------------|-----------------|----------|
| 24 Hemden | 360.-- | 240.- | X |
| 1 Polohemdchen | 3.-- | 1.- | X |
| 12 Sporthemden, Ärmel | 72.-- | 48.- | X |
| 8 Netzunterjacken | | | |
| 4 dto | 18.-- | 12.- | X |
| 11 Trikotunterjacken | 33.-- | 16.50 | X |
| 6 Netzunterhosen | 9.-- | 6.- | X |
| 10 Trikotunterhosen | 36.-- | 10.- | X |
| 9 Knieunterhosen | 27.-- | 9.- | X |
| 6 Netzhemdhosen | 24.-- | 12.- | X |
| 9 Schlafanzüge | 145.-- | 40.- | X |
| 4 Dtz. Socken | 72.-- | 72.- | |
| 6 Handtücher | 6.-- | 6.- | |
| 5 Waschlappen, Bademantel | 18.-- | 18.- | |
| 3 Dtz. Taschentücher | 36.-- | 36.- | |
| versch. alte Kragen | 2.-- | 2.- | |
| 1 Regenschirm | 8.-- | 8.- | |
| versch. Bücher | 15.-- | 15.- | |
| Rasierklingen | 2.-- | 2.- | |
| 1 Badeanzug | 3.-- | 3.- | |
| Briefpapier | 2.-- | 2.- | |
| 3 P. Stiefel, 7 P. Halbschuhe | 200.-- | 105.- | X |
| 3 P. Hausschuhe | 15.-- | 15.- | |
| 8 Anzüge | 800.-- | 480.- | X |
| 1 Smoking | 150.-- | 120.- | X |
| 1 weiße Hose | 25.-- | 15.- | X |
| 2 Pullover o. Ärmel | 30.-- | 18.- | X |
| 1 Sommermantel | 60.-- | 35.- | X |
| 2 Hüte, 2 Mützen | 16.-- | 16.- | |
| 1 Mantel | 100.-- | 60.- | X |
| 1 Mantel, pelzgefüttert | 600.-- | 500.- | X |
| Krawatten | 15.-- | 8.- | X |
| DM: | 2.902.-- | 1.981.50 | X |

Hamburg, den 9. Januar 1963

Walter H. F. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

x) Kaufvertrag richtig!
27.1.63

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den ~~49~~ 29. Januar 1963

19

29. Jan. 1963

~~Kanzlei am
Besch: in
verc: ab
Spezial: an~~

✓ 1)

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 K i e l

In der Rückerstattungssache
Dewald Strauss ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 35/62 -

(Bl. 14)

bin nicht bereit, auf der Grundlage
~~erkenne ich das Gutachtens des Sachverständigen Meyer~~
vom 9.1.1963 ~~nicht an.~~ *einen Vergleich abzuschließen.*

(Bl. 8)

In meiner Stellungnahme vom 4.12.1962 habe ich mich, obwohl meine Fragen bezüglich der Höhe der s.Zt. vom Antragsteller gezahlten Ausfuhrabgabe noch nicht restlos geklärt war, mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens einverstanden erklärt, da es sich hier "um normale, nicht überdurchschnittlich wertvolle Gegenstände" gehandelt hat. Dementsprechend hat der Sachverständige Meyer sein Gutachten vom 4.1.1963 ~~abgegeben~~ *faßt* aufgrund eines inzwischen eingegangenen Schriftsatzes des Antragstellers vom 2.1.1963 hat der Sachverständige Meyer *dann* jedoch sein erstes Gutachten um rd. 1.000,- DM erhöht.

(Bl. 10)
(Bl. 12)

(Bl. 16)

(Bl. 12)

In diesem Schreiben des Antragstellers ~~stellt~~ *< >* dieser Behauptungen auf, die durch nichts bewiesen sind. In der Beweisaufnahme ist festgestellt worden, daß die Mutter des Antragstellers, mit der er zusammenlebte, in einer kleinen ländlichen Gemeinde ein kleines Textilwarengeschäft betrieben und in bescheidenen Verhältnissen gelebt hat (vgl. die Zeugenaussagen im Termin vom 15.5.1962). Die gleichen Zeugen haben über den Antragsteller lediglich ausgesagt, er sei Reisender gewesen und sei immer "gut und ordentlich gekleidet" gewesen. Nach diesen Bekundungen kann in keiner Weise ein Beweis dafür als *Erbracht* angesehen

(Bl. 37 ff im
16 RC 33/61)

Anl.: 2 Durchschriften

er ^{mir mehr} werden, daß der Antragsteller, wie ~~von ihm~~ behauptet ^{wird}, "stets Maßanzüge von Hoflieferanten" zum Preise von 225,- bis 265,- RM getragen hat ^{be.}

(Bx. 11)

Die im Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 4.1.1963 angesetzten Werte halten sich im Rahmen des üblichen und dürften durchaus angemessen sein. Ich bin daher zum Abschluß eines Vergleichs über die Endsumme von 1.980,- DM bereit. Sollte hingegen der Antragsteller die in seinem Schriftsatz vom 2.1.1963 aufgestellten Behauptungen weiter aufrecht erhalten, müßte er hierfür ^{ent} Beweis antreten.

2) ~~ZdA.~~
Wv. bei BV 332: zur Überzeugung
der parallelgange
16.12.93/61

~~I. P.
K~~

BV 332:
2571

Merkmale:

Der versch. Marktatz soll nicht abgelesen, das im proffan
auf die Karten der Art - 16.12.93/61 - sind meine
Vergleichsmengen Regelung eines bestimmten schieds ist.

12/2.63

1) Vermerk

In den beiden Verfahren 16 RC 93/61 und 35/62 machen Mutter und Sohn RE-Ansprüche wegen Entziehung von Umzugsgut geltend. In beiden Fällen liegen bereits Sachverständigengutachten vor. Gegen das Gutachten bezüglich des Umzugsgutes der Mutter (Bl. 58 in 16 RC 93/61) bestehen diesseits keine Bedenken. Jedoch dürfte die Schätzung bezüglich der Gegenstände des Sohnes (Bl. 11 und 16 in 16 RC 35/62) übersetzt sein; jedenfalls sind die Behauptungen des Antragstellers, die zur Erhöhung des ursprünglichen Gutachtens geführt haben, bisher nicht bewiesen. Daher müßte an sich unsererseits Einspruch gegen diese Bewertung erhoben werden.

Wird hingegen das Gewicht des Liftvans zugrunde gelegt, könnte der Gesamtbetrag der beiden Wertermittlungen als angemessen bezeichnet werden. Die hiesige Kammer hat sich schon häufig auf die sZt. vom BdF genehmigte Bewertung von 11,- DM/kg bezogen (BdF, V B/4 - O 1480 - 172/59 vom 30.7.59 und 305/59 vom 29.9.59 (Bl. 135 ff der BRÜG-Sammlung). Einen Richtsatz von 11,- DM/kg hat sie zwar abgelehnt - weil sie ihn für viel zu hoch hält -, sie hat jedoch, entsprechend den im hiesigen Bezirk gemachten Erfahrungen, bei einem gemischten Liftinhalt einen Richtsatz von 3,- bis 4,- DM/kg angenommen; in verschiedenen Verfahren ist auf dieser Grundlage auch bereits ein Vergleich geschlossen worden. Da im Falle Strauß der Lift keine schweren Möbel enthalten hat, könnte durchaus ein Richtsatz von 4,- bis 5,- DM/kg angenommen werden. Bei einem Gesamtgewicht von ~~1550 kg~~ 1550 kg würde dies einen Wiederbeschaffungswert von 6.975,- DM oder rd. 7.000,-- DM entsprechen.

Der Sachverständige Meyer hat den Wiederbeschaffungswert geschätzt

| | |
|----------------------|--------------------------|
| a) für Frau Strauß | ≙ rd. 4.000,-- DM |
| b) für Dewald Strauß | = rd. <u>3.000,-- DM</u> |
| insgesamt | = 7.000,-- DM. |

Der Sachverständige Meyer ist demnach zu dem gleichen Ergebnis gelangt wie wir bei einer Berechnungsmethode nach dem Gewicht. Da der von uns angenommene Richtsatz von 4,- bis 5,- DM/kg noch nicht einmal die Hälfte dessen beträgt, was der BdF in anderen Fällen zugebilligt hat, dürfte, auch wenn die Bewertung durch den Sachverständigen im Falle des Sohnes Dewald Strauß etwas zu hoch ausgefallen zu sein scheint, im ganzen gesehen keine Bedenken gegen eine vergleichsweise Regelung auf der von Meyer ermittelten Grundlage bestehen.

2) An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel
23 Kiel

In der Rückerstattungssache
Dewald Strauß ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 35/62 -

habe ich zwar Bedenken gegen die vom Sachverständigen Meyer auf Grund des Schriftsatzes des Antragstellers vom 2.1.1963 vorgenommene Abänderung seines ursprünglichen Gutachtens. Um jedoch das Verfahren zum Abschluß zu bringen, erkläre ich mich mit einer vergleichweisen Regelung auf der Grundlage von 2.900,-- DM einverstanden, wenn auch das Verfahren der Mutter des Antragstellers - 16 RC 93/61 - durch Abschluß eines Vergleichs auf der Grundlage von 4.030,- DM zum Abschluß gebracht wird.

(Bl. 12)

(Bl. 16)

✓ Anl.: 2 Durchschriften

3) Zda .

I.A.

Kanzlei am 19. Feb. 1963
post
verc
abgesand. an 22.2.63

BV 332

18
2

10.11.72

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

Kiel, den 7. März 1963

- 16 RC 35/62 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Raatz
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gerhardt,
Gerichtsassessor Schmidt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Szemsky
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

des Dewald S t r a u s s , 725 West 172th Street,
New York City 32, N.Y., USA,

Antragstellers,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in
Bonn, dieser wiederum vertreten durch den Ober-
finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel in
Kiel,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller Justizoberinspektor
Utecht mit dem Versprechen, Untervollmacht
nachzureichen,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanz-
präsidenten in Kiel Regierungsoberinspektor
Voll.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

25

Die Parteien schlosses zur Beilegung des vorliegenden
Rückerstattungsverfahrens folgenden **V e r g l e i c h** :

- 1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, dem Antragsteller wegen Entziehung von Umzugsgut Ersatz in Höhe von 2.902,-- DM (in Worten: zweitausendneunhundertzwei Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche des Antragstellers aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

v. u. g.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.

gez. Dr. Raatz

gez. Szemsky

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt

Kiel, den 11. März 1963

Büchwald

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

